

Fall 4 – Lösung¹

Gliederung

Frage 1: Begründetheit

A. Prüfungsmaßstab bei Urteils-Verfassungsbeschwerden

B. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

→ „FCK CPS“ bringt Einstellung der R zum Ausdruck = Meinung

II. Eingriff (+)

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schrankenvorbehalt

→ Vorbehalt des „allgemeinen Gesetzes“ gem. Art. 5 Abs. 2 GG

(P) Ist § 185 StGB ein „allgemeines Gesetz“?

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) Zitiergebot

bb) Bestimmtheitsgebot

cc) Verhältnismäßigkeit

(1) Legitimer Zweck: Ehrschutz

(2) Geeignetheit (+)

(3) Erforderlichkeit (+)

(4) Angemessenheit

→ § 193 StGB als Ausnahmeklausel

3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

¹ Dieser Fall ist angelehnt an die Entscheidung des BVerfG vom 26.05.2015, NJW 2015, 2022 ff. Zu einer vergleichbaren Konstellation aus der aktuellen Rechtsprechung s. NJW 2026, S. 1661 ff.

→ Verhältnismäßigkeit

(P) Schmähkritik/ Formalbeleidigung?

- a) Legitimer Zweck (+)
- b) Geeignetheit (+)
- c) Erforderlichkeit (+)
- d) Angemessenheit

→ „Wechselwirkungslehre“

(P) „FCK CPS“ konkret genug?

C. Art. 2 Abs. 1 GG (-), subsidiär

D. Gesamtergebnis

Frage 2: Prozessfähigkeit: **(P)** R ist minderjährig

Gutachten

Frage 1: Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der R ist begründet, soweit das (letztinstanzliche) Urteil sie in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt, vgl. § 90 Abs. 1 BVerfGG. Vorliegend kommt eine Verletzung der R in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG und in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht.

A. Prüfungsmaßstab bei Urteilsverfassungsbeschwerden

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um einen spezifischen Prüfungspunkt bei der Urteilsverfassungsbeschwerde, welcher bei der Rechtssatzverfassungsbeschwerde nicht geprüft wird! Die Ausführungen können ruhig knapp ausfallen, sollten jedoch die Schlagwörter „keine Superrevisionsinstanz“ sowie „Verletzung spezifischen Verfassungsrechts“ beinhalten. Gleichmaßen vertretbar ist es (zumindest in Fällen ohne ersichtliche Schutzbereichsverkennung), diesen Aspekt erst einleitend bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Urteils zu erwähnen. Der Aufbau dieser Falllösung orientiert sich gleichwohl an der herrschenden Praxis.

Die Verfassungsbeschwerde der R richtet sich gegen eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung. Daher handelt es sich vorliegend um eine sogenannte Urteilsverfassungsbeschwerde. In dieser Konstellation gilt es zu beachten, dass das BVerfG keine Superrevisionsinstanz ist bzw. sein will: Es überprüft das Urteil nicht hinsichtlich der korrekten Anwendung des einfachen Rechts, sondern lediglich mit Blick auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Die Urteilsverfassungsbeschwerde ist demnach dann begründet, wenn ein vorhandener Grundrechtsbezug durch das Fachgericht nicht bemerkt wurde oder wenn es bei seiner Entscheidung die Bedeutung von Grundrechten verkannt hat.

B. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG

R könnte durch das (letztinstanzliche) Urteil in ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG verletzt sein. Dies ist der Fall, wenn ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts vorliegt.

I. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG sowohl in sachlicher als auch in persönlicher Hinsicht eröffnet sein.

Anmerkung: Die Eröffnung des Schutzbereiches betrifft streng genommen die Frage, ob das Gericht die Einschlägigkeit von Grundrechten verkannt hat. Konsequenter wäre es daher, bereits bei Prüfung des Schutzbereiches den Obersatz am eingangs genannten gerichtlichen Prüfungsumfang auszurichten. In der Falllösungspraxis erfolgt dies jedoch überwiegend erst bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

des Urteils betreffende Prüfung ob die einschlägigen Grundrechte ihrer Bedeutung nach zutreffend gewichtet worden sind.

1. Persönlicher Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht schützt Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG jedermann (sog. Menschenrecht). R ist als natürliche Person daher ohne Weiteres vom persönlichen Schutzbereich erfasst.

2. Sachlicher Schutzbereich

Weiterhin müsste der sachliche Schutzbereich eröffnet sein. Dies setzt voraus, dass das Verhalten der R eine Meinungsäußerung darstellt. Unter einer Meinung versteht man jede Äußerung, die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung enthält. Meinungen sind im Unterschied zu allenfalls ausnahmsweise geschützten Tatsachenbehauptungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen; sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung „begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird“. Tatsachenbehauptungen sind geprägt durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit. Sie sind der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich. Als Ausdrucksformen umfasst sind insbesondere Äußerungen in Wort, Schrift und Bild. Über den Wortlaut der Norm hinaus sind daneben im Sinne eines umfassenden Schutzes nach allgemeiner Ansicht auch Gesten und symbolische Handlungen geschützt.

Mit dem „FCK CPS“-Anstecker bezieht R Stellung zur Polizei; insbesondere bringt sie ihre eigene (kritische) Einschätzung gegenüber dieser Institution bzw. ihrer Vorgehensweisen in (ab)wertender Form zum Ausdruck. Damit handelt es sich insgesamt um eine wertende Stellungnahme. Dass diese provokant bzw. sogar verletzend formuliert und möglicherweise inhaltlich nicht nachvollziehbar ist, ist nach den obigen Maßgaben unschädlich.² Auch die Darstellung in Form eines beschrifteten Ansteckers ist als Ausdrucksform bereits vom Wortlaut der Norm zugelassen.

Anmerkung: Vereinzelt wird vertreten, dass sog. Schmähkritik bereits vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen ist (Michael/Morlok Grundrechte, 8. Aufl. Rn. 210; Cremer, NVwZ 2023, 1463 (1467)). Konsequenterweise müsste daher bereits an dieser Stelle der genaue Bedeutungsgehalt ermittelt und sodann geprüft werden, ob die Äußerung der R Schmähkritik darstellt. Die hM

² Vgl. BVerfG, BeckRS 2025, 1100, Rn. 12; BVerfG, NJW 2021, S. 148 Rn. 15.

nimmt diese Prüfung jedoch (zumeist ohne Erwähnung der mM) erst im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor, sodass es sich für eine gleichermaßen vollständige, wie praxisgerechte Darstellung empfiehlt, im Rahmen des Schutzbereiches allenfalls kurz anzuführen, dass die mM abzulehnen ist, weil ansonsten die Schranke der persönlichen Ehre überflüssig wäre.

Zwischenergebnis: Insgesamt handelt es sich bei dem „FCK CPS“-Anstecker damit um eine Meinungsäußerung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG.

3. **Zwischenergebnis**

Damit ist der Schutzbereich der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG insgesamt eröffnet.

II. **Eingriff**

Das letztinstanzliche Gerichtsurteil müsste sodann einen Grundrechtseingriff bewirken. Ein solcher liegt nach modernem Verständnis immer dann vor, wenn das Verhalten der nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundenen Staatsgewalt grundrechtliche Gewährleistungen unmöglich macht oder wesentlich erschwert. Durch die amtsgerichtliche Verurteilung der R zur Erbringung von 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit wird deren Meinungsäußerung staatlich sanktioniert. Ungeachtet der eher geringen Strafhöhe handelt es sich hierbei bereits aufgrund der Symbolwirkung einer Verurteilung als Straftäterin um eine wesentliche und gezielte Erschwerung der Meinungsäußerungsfreiheit. Mithin handelt es sich bei dem letztinstanzlichen Urteil um einen Eingriff.

Anmerkung: Das Urteil stellt unproblematisch auch einen klassischen Eingriff dar, sodass alternativ auch dieser Eingriffsbegriff erörtert werden könnte. Bei strafgerichtlichen Sanktionen erweist sich der moderne Eingriff indes oft als praktikabler, weil die zurechnungsbegründeten Kriterien der Finalität und Intensität unstreitig erfüllt sind. Aus diesem Grund wird die Verhängung von Sanktionen teilweise sogar schon in die Definition des Eingriffsbegriffs inkludiert, was eine noch kürzere Abhandlung ermöglicht.

III. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Der Eingriff müsste weiterhin auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt gewesen sein. Voraussetzung ist dafür, dass der Eingriff auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruht, welche ihrerseits den Anforderungen an den Schrankenvorbehalt genügt, und sowohl die Eingriffsgrundlage als auch ihre Anwendung im konkreten Einzelfall verfassungsgemäß sind.

I. **Schrankenvorbehalt**

Zunächst müsste dem Schrankenvorbehalt genügt werden. Für die Meinungsfreiheit enthält Art. 5 Abs. 2 GG einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Danach kann die Meinungsfreiheit durch allgemeine Gesetze, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie durch das Recht der persönlichen Ehre beschränkt werden.

Damit § 185 StGB eine taugliche Schranke ist, müsste er grundsätzlich einer dieser Voraussetzungen entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich das Erfordernis des allgemeinen Gesetzes gemäß Art. 5 Abs. 2 GG nach herrschendem Verständnis auch auf die weiteren Varianten in Abs. 2 bezieht.

„Die ausdrückliche Aufnahme des Jugend- und Ehrschutzes in Art. 5 Abs. 2 GG sollte lediglich sicherstellen, dass solche Vorschriften weiterhin zulässig sind. Sie sollte jedoch nicht die an alle Gesetze zu stellenden Anforderungen an eine rechtsstaatliche Meinungsneutralität zurücknehmen.“ (BVerfGE 124, 300 [327])

Fraglich ist danach, ob § 185 StGB ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG ist. Unter einem allgemeinen Gesetz könnte einerseits ein solches zu verstehen sein, das sich nicht spezifisch gegen eine bestimmte Meinung richtet (sog. Sonderrechtslehre). Andererseits könnte ein allgemeines Gesetz auch ein solches sein, welches dem Schutz besonders schützenswerter Rechtsgüter dient (sog. Abwägungslehre).

Seit dem *Lüth*-Urteil des BVerfG³ wird unter „allgemeinen Gesetzen“ allerdings eine Kombination aus Sonderrechts- und Abwägungslehre verstanden. „Allgemein“ sind danach solche Gesetze, die nicht eine bestimmte Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dienen, dem Schutz eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat. Allgemeine Gesetze müssen also zwei Voraussetzungen erfüllen:

Einerseits müssen sie ein Rechtsgut allgemein und damit unabhängig davon schützen, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt wird. Zum anderen müssen sie derart ausgestaltet sein, dass sie gegenüber verschiedenen Meinungen neutral sind und nicht im Hinblick auf den angestrebten Rechtsgüterschutz eine bestimmte Meinung diskriminiert.⁴ § 185 StGB dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts Dritter, mithin einem allgemeinen Rechtsgut, das sogar durch die Verfassung selbst in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (sog. allgemeines Persönlichkeitsrecht) geschützt wird.

³ BVerfGE 7, 198 (208 f.).

⁴ Epping, Grundrechte, 10. Aufl. 2021, Rn. 243.

Der vorgenannte Aspekt weist eine inhaltliche Überschneidung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung auf, weshalb es gut vertretbar ist, diese bereits hier umfassend vorzunehmen (Vgl. Ennuschat/Kloppenburg, NVWBl. 2019, S. 215ff.). Um die gewohnte Prüfungsreihenfolge einzuhalten, wird in diesem Lösungsvorschlag jedoch mit der wohl hM (Vgl. etwa JuS 2016, 909 (913); 2019, 991 (995)) im Rahmen des Schrankenvorbehalts die Betroffenheit vorrangiger Schutzgüter zunächst pauschal angenommen.

Das Verbot von ehrverletzenden Äußerungen in § 185 StGB verhält sich gegenüber verschiedenen Äußerungen neutral. Es wird keine bestimmte Meinung verboten, sondern (alle) ehrverletzenden Meinungen. Solche Meinungen können aber in ganz verschiedenen Kontexten auftreten. Die Vorschrift ist damit an sich meinungsneutral. Somit handelt es sich bei § 185 StGB um ein allgemeines Gesetz.

Zwischenergebnis: Mithin handelt es sich bei § 185 StGB um eine taugliche Eingriffsgrundlage.

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

Um den Eingriff legitimieren zu können müsste § 185 StGB selbst verfassungsgemäß sein, d.h. sowohl in formeller als auch in materieller Weise mit der Verfassung in Einklang stehen.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 185 StGB ist auszugehen.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 185 StGB müsste daneben auch materiell verfassungsgemäß sein, d.h. verhältnismäßig sein und die besonderen Schranken-Schranken des Grundgesetzes beachten.

aa) Zitiergebot

Das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG findet nach Ansicht des BVerfG⁵ bei allgemeinen Gesetzen im Sinne von Art. 5 II GG keine Anwendung, weil „die "allgemeinen Gesetze" im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG dem Grundrecht der Meinungsfreiheit generell Schranken setzen und damit von vornherein den Inhalt des Grundrechts bestimmen“ (→ aA vertretbar S. Sachs, Grundgesetz, 99. Aufl. Art. 19, Rn. 28f.).

bb) Bestimmtheitsgebot, Art. 20 III, 103 II GG

§ 185 StGB enthält zwar mit „Beleidigung“ einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser ist aber „bestimmbar“ durch langjährige Rechtsprechung und Literatur, die u.a. Fallgruppen gebildet haben, welche eine rechtssichere Handhabung dieser Strafnorm sichern. Den Anforderungen des

⁵ BVerfGE 28, 282, 289.

allgemeinen rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 20 III GG) und des spezielleren strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG) ist damit Genüge getan.

cc) Verhältnismäßigkeit

Die Regelung müsste sodann auch verhältnismäßig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass § 185 StGB einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

(1) Legitimer Zweck

Legitim ist ein Zweck, wenn er nicht verboten und dem Allgemeinwohl dienlich ist. § 185 StGB dient dem Schutz der persönlichen Ehre und damit dem Schutz der Persönlichkeit, einem Verfassungsgut, wie sich aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (sog. allgemeines Persönlichkeitsrecht) ergibt. § 185 StGB verfolgt damit einen legitimen Zweck.

(2) Geeignetheit

§ 185 StGB müsste geeignet sein, also den Zweck zumindest fördern. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum bei der Beurteilung der Geeignetheit einer Maßnahme zusteht (sog. Einschätzungsprärogative). Durch ein strafrechtlich sanktioniertes Verbot ehrverletzender Äußerungen können potenzielle Täter im Vorhinein abgeschreckt werden. Damit wird der Zweck zumindest gefördert. Das Verbot in § 185 StGB ist somit auch ein geeignetes Mittel.

(3) Erforderlichkeit

§ 185 StGB müsste auch erforderlich sein. Es dürfte also kein milderes, gleich geeignetes Mittel geben. Strafrecht darf immer nur „ultima ratio“ sein. Öffentlich dazu aufzurufen, dass die Bürger in Deutschland keine ehrverletzenden Äußerungen tätigen, wäre sicherlich eine weniger einschneidende Maßnahme. Ein solcher Appell an die Moral ist allerdings nicht so wirksam⁶ wie ein strafrechtlich sanktioniertes Verbot. Das Verbot ist also auch erforderlich.

(4) Angemessenheit

Die Regelung in § 185 StGB müsste auch angemessen sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Verbot in § 185 StGB nicht außer Verhältnis zu dem mit ihm verfolgten Zweck steht. Auf der einen Seite steht hier das Verfassungsgut Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG, welches für eine Demokratie schlechthin konstituierend ist, was bei der Auslegung & Anwendung einschränkender Regelung besonders zu berücksichtigen ist (sog. Wechselwirkungslehre). Auf der anderen Seite steht der Schutz der persönlichen Ehre, der Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist und dessen Kern sogar durch die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird.

⁶ Exemplarisch hierfür ist die Reaktion der R, welche an diese Stelle aber nicht konkret aufgegriffen werden darf, weil es um die abstrakte Prüfung des Gesetzes für jeden denkbaren Anwendungsfall geht.

Bei dem strafrechtlichen Verbot ist jedoch zu berücksichtigen, dass Meinungsäußerungen nicht umfassend, sondern erst ab dem Überwiegen herabwürdigender Elemente sanktioniert werden. Zudem sieht das StGB selbst noch im Rahmen von § 193 StGB noch eine Ausnahme vor. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass die Strafvorschrift des § 185 StGB niemanden davon abhalten soll, berechnigte Interessen wahrzunehmen. Wegen dieser Einschränkung beschränkt § 185 StGB die Meinungsfreiheit nicht in unangemessener Weise.

(5) Zwischenergebnis

§ 185 StGB ist nach alledem verhältnismäßig und damit materiell verfassungsgemäß.

c) Zwischenergebnis

Mithin stellt § 185 StGB eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage für den Eingriff dar.

3. Verfassungsmäßigkeit des Urteils

Fraglich ist allerdings, ob § 185 StGB im konkreten Fall auch in verfassungskonformer Weise angewandt worden ist und die Fachgerichte die Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG nicht verkannt oder fehlerhaft gewichtet haben.⁷ Dies wiederum wäre der Fall, wenn die Verurteilung verhältnismäßig⁸ gewesen ist.

Zur Erinnerung: Das BVerfG ist nach seinem Selbstverständnis **keine Superrevisionsinstanz!** Es prüft nur, ob ein **Verstoß gegen spezifisches Verfassungsrecht**, insbesondere eine Missachtung von Grundrechten vorliegt. Es prüft grundsätzlich⁹ nicht, ob § 185 StGB (oder ein anderes einfaches Gesetz) inhaltlich verwirklicht ist, ob also tatsächlich eine Beleidigung vorliegt oder nicht. Das ist Aufgabe der ordentlichen Gerichte. Gerade weil die Grenze zwischen der Nachprüfung des einfachen Rechts und der Prüfung eines Verfassungsverstosßes fließend sein können, ist es wichtig, dass Sie den Prüfungsumfang nicht nur einleitend benennen, sondern in der Folge auch terminologisch klar im Schema der Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Abwägung von Grundrechtspositionen bleiben.

Die Meinungsfreiheit der R müsste dafür allerdings im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigungsfähig sein. Dies könnte dann nicht der Fall sein, wenn es sich bei „FCK CPS“ um

⁷ Vgl. BVerfGE 18, 85 (92).

⁸ Gleichermaßen vertretbar & mE mit Hinblick auf den eingangs dargelegten Prüfungsumfang des BVerfG passender ist es, anstelle einer klassischen Verhältnismäßigkeitsprüfung nur zu prüfen, ob das Urteil Grundrechte verkannt oder falsch gewichtet hat (Vgl. JuS 2008, S. 406, 412f.), was im Ergebnis einer isolierten Angemessenheitsprüfung entspricht.

⁹ Vgl. zuletzt etwa BVerfG, Beschluss vom 24.2.2023 – 2 BvR 117/20, juris Rn. 51. In der Entscheidungspraxis finden sich aber auch zahlreiche (punktuelle) Relativierungen dieses Grundsatzes, in denen das Bundesverfassungsgericht explizit auch mehr oder weniger intensiv die Anwendung des einfachen Rechts nachprüft (S. Bzgl. Art. 5 I GG zuletzt BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024 – 1 BvR 2290/23 –, juris Rn. 33). Für die Falllösung empfiehlt es sich indes vorbehaltlich besonderer Hinweise im Sachverhalt auf den oben genannten Grundsatz abzustellen.

eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung handelt. Während letzteres die Verwendung kontextunabhängig gesellschaftlich missbilligter bzw. tabuisierter Begrifflichkeiten¹⁰ (d.h. insb. krasse¹¹, das absolute Mindestmaß menschlichen Respekts missachtende¹² Schimpfwörter) meint, zeichnet sich Schmähkritik dadurch aus, dass eine Äußerung auch unter Berücksichtigung ihres Anlasses bzw. Kontexts ohne nachvollziehbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung erfolgt und daher der grundlosen bzw. bezugslosen Verächtlichmachung von Personen dient.¹³

Exkurs: Als Dritte, weniger prüfungsrelevante, Fallgruppe absolut unzulässiger Äußerungen soll nach der Rechtsprechung ein Angriff auf Menschenwürde in Betracht kommen, sofern sich eine Äußerung nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern einer konkreten Person den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit abspricht.¹⁴ Dies dürfte bei amtsbezogenen Äußerungen nur in krassen Extremfällen wie zB Todeswünschen in Betracht kommen (Vgl. Drygala NJW 2025, 278, 281 m.w.N.).

Insoweit ist zunächst der Bedeutungsgehalt des Ausdrucks „FCK CPS“ zu klären. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat.¹⁵ Auszugehen ist dabei zunächst vom Wortlaut der Äußerung. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren.¹⁶ Eine andere als die vom Gericht angenommene Deutung der präsentierten Buchstabenkombination als „Fuck Cops“ ist nicht ersichtlich¹⁷ und überdies trägt R selbst vor, dass diese Botschaft kritisch gemeint ist, sodass ein wertschätzender Bedeutungsgehalt ausscheidet.

¹⁰ zB „Krüppel“ (BVerfGE 86,1 (13 f.)); Vgl. auch LG Berlin, GRUR-RS 2019, 6320, Rn. 23 („kleiner Halbneger“).

¹¹ Nicht ausreichend nach der Rspr. etwa: „Null“ und „Dilettant“ (BVerfG NJW 2020, 2631 Rn. 32) sowie „Trulla“ (BVerfG, NJW 2021, S. 148, Rn. 23f.) und wohl auch „Pöbel“ (BVerfG, NJW 2026, 1661, Rn. 42 mit anderer Tendenz für die Bezeichnung als „Abschaum“). Auch die Bezeichnung einer Politikerin als „kleine Fotze“ wird nur unter dem Gesichtspunkt der Schmähkritik gewürdigt (BVerfG, BeckRS 2025, 21762).

¹² BVerfG NJW 2026, 1661, Rn. 26.

¹³ S. zum Ganzen etwa BVerfG, NJW 2020, 2622 (2624f.).

¹⁴ BVerfGE 93, 266 (293) ; BVerfGE 107, 275 (284).

¹⁵ BVerfG, NJW 2022, S. 769, Rn. 17.

¹⁶ BVerfG, NVwZ 2024, S. 733 (735).

¹⁷ In weniger eindeutigen Fällen (zB Demonstrant mit CopACABana Shirt) gilt es, sämtliche Deutungsmöglichkeiten aufzuzeigen und nach der Aussonderung fernliegender Deutungen (insb. offenkundige Schutzbehauptungen) die konfliktärmste Deutung zugrunde zu legen.

Wenngleich das Wort „fuck“ auch eine herabwürdigende bzw. bedrohende Bedeutung haben kann, so ist es doch kein absolut tabuisierter Begriff¹⁸, sondern in der Jugendsprache und Popkultur mittlerweile ein alltägliches Wort¹⁹, welches sowohl für positive wie negative Situationen verwendet wird, wenn es beispielsweise als Ausdruck der Überraschung oder zur „Verstärkung“ des Ausdrucks von Freude oder Unmut genutzt wird. Allein die Verwendung des Wortes „fuck“ vermag daher nicht ohne Weiteres eine Formalbeleidigung darzustellen. Auch dass es R rein darum ginge, genau die sie kontrollierenden Polizisten grundlos verächtlich zu machen, ist nicht ersichtlich. Mithin handelt es sich bei der Buchstabenkombination „FCK CPS“ weder um eine Formalbeleidigung noch um eine Schmähkritik, sodass die Meinungsfreiheit der R nicht von vornherein ohne Abwägung zurücktritt (aA vertretbar).

Anmerkung: Machen Sie sich klar, dass Sie innerhalb dieses Gutachtens zwar insgesamt zwei Mal eine Verhältnismäßigkeitsprüfung mit den identischen vier Prüfungspunkten vornehmen, diese sich allerdings inhaltlich auf **zwei unterschiedliche (und streng zu unterscheidende) Prüfungsgegenstände** beziehen: Zunächst wurde die Verhältnismäßigkeit der Norm (§ 185 StGB) geprüft, nun geht es um die Verhältnismäßigkeit ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall, also der Verurteilung.

a) Legitimer Zweck

Die Verurteilung verfolgte den Zweck, die Ehre der Polizisten vor herabsetzender Darstellung in der Öffentlichkeit zu schützen. Dies stellt einen legitimen Zweck im Sinne der oben genannten Definition dar, soweit ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse liegt. Dies lässt sich im Hinblick auf Polizisten unter dem Aspekt annehmen, dass eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft nur erwartet werden kann, wenn für diejenigen, die sich besonders engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer deshalb exponierten Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.²⁰ Das Legitime Ziel liegt daher letztlich auch bzw. primär in der nach Art. 20 Abs. 3 GG gebotenen

¹⁸ aA vertretbar (Vgl. die Bezeichnung als F-Wort bei https://www.duden.de/rechtschreibung/F_Wort).

¹⁹ Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/wie-das-f-wort-einzug-in-den-sprachgebrauch-gefunden-hat-200741407.html>

²⁰ Vgl. BVerfG, NJW 2020, S. 2631, Rn. 25. In der Entscheidung die als Vorlage für den hiesigen Fall diente beschränkt sich das Gericht ebenso wie die Falllösung von Ennuschat/Kloppenburg, NVWBl. 2019, S. 215 (218) auf die pauschale Behauptung, der Schutz des Persönlichkeitsrechts von Polizisten sei ein legitimes Ziel. Vor dem Hintergrund, dass die Polizisten in amtlicher Eigenschaft adressiert werden und folglich als Teil des grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigten Staates betroffen sind, bedarf dies jedoch näherer Begründung etwa in Gestalt des Hinweises auf eine Untrennbarkeit der dienstlichen und privaten Sphären im Falle der Ehrverletzung oder einer generellen Ablehnung des von der hM vorgebrachten Konfusionsargument (Vgl. Hein, NVwZ 2026, 802 ff.).

Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Polizei als staatlicher Einrichtung, was mittelbar den Schutz der Persönlichkeitsrechte einzelner Polizisten einschließt.

Anmerkung: Die Bestimmung des legitimen Zwecks kann oftmals im Sinne der Schwerpunktsetzung kurz (aber trotzdem präzise) erfolgen. Bei besonderen Anhaltspunkten im Sachverhalt muss jedoch u.U. ausführlich auf den Schutzbereich des geschützten Grundrechts oder die Grundrechtsfähigkeit der betroffenen Person eingegangen werden.

b) Geeignetheit

Zweifel an der Geeignetheit des Urteils zur Verfolgung des vorgenannten Zwecks könnten sich insbesondere daraus ergeben, dass die potenzielle Herabwürdig bereits erfolgt ist und eine nachträgliche Sanktionierung nicht zur (vollständigen) Kompensation geeignet ist. Jedoch ist besonders im Bereich des Ehrschutzes eine letztverbindliche, ggf. Auch öffentlichkeitswirksame gerichtliche Klärung etwas, was dem Betroffenen Genugtuung verschafft, seine Ehre also zu rehabilitieren versucht. Demgemäß erscheint es nicht vollends ausgeschlossen, dass die Verurteilung den Schutz der Ehre der betroffenen Polizisten sowie das Ansehen der Polizei fördert, sodass sie auch geeignet ist.

c) Erforderlichkeit

Mildere, aber hinsichtlich des Ehrschutzes gleich geeignete Vorgehensweisen der Gerichte sind im konkreten Fall nicht ersichtlich, sodass die Verurteilung auch erforderlich war.

d) Angemessenheit

Fraglich ist allerdings, ob die Verurteilung auch angemessen ist.

Angemessen ist eine staatliche Maßnahme (hier: die Verurteilung), wenn das mit ihr verfolgte Ziel in seiner Wertigkeit gegenüber der Intensität des Eingriffs nicht außer Verhältnis steht. Besondere Bedeutung kommt im Rahmen von Eingriffen in die Meinungsfreiheit dabei der sog. Wechselwirkungslehre zu. Hiernach setzen zwar die grundrechtseinschränkenden Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken; sie müssen jedoch ihrerseits vor der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit in einem demokratischen Verfassungsstaat gesehen werden. Insofern besteht eine „Wechselwirkung“ zwischen dem einschränkenden Staatshandeln und der abstrakt hochrangigen Meinungsfreiheit.

Anmerkung: Die sog. Wechselwirkungslehre ist grundsätzlich nichts anderes als eine besondere Form des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zum Tragen kommt sie innerhalb der Angemessenheitsprüfung. Hier sollten Sie nach der Definition von „Angemessenheit“ den besonderen Wert der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung darstellen (Stichwort: „schlechthin konstituierend“). Sodann können Sie feststellen, dass aus diesem Grund die grundrechtseinschränkenden Gesetze ihrerseits wieder im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden müssen. Anschließend folgt die Abwägung.

Die Verurteilung hat zum Ziel, herabwürdigende öffentliche Dartstellungen zu sanktionieren und dadurch im Sinne des Rechtsstaatprinzips gem. Art. 20 Abs. 3 GG die Funktionsfähigkeit der für das gesellschaftliche Zusammenleben essenziellen Institution Polizei zu sichern. Soweit dies mittelbar das Persönlichkeitsrecht der handelnden Beamten miteinschließt, weist dieses wegen seiner systematischen Verstärkung durch Art. 1 GG ebenfalls einen hohen Stellwert auf. Durch die Sanktionierung wird R für die Ausübung ihrer Meinungsfreiheit bestraft, was im Einzelfall eine intensive Beeinträchtigung dieses hochrangigen Grundrechts bedeutet. Diese wird auch allenfalls geringfügig dadurch relativiert, dass Kritik an der Polizei nicht generell untersagt wird, sondern nur die gewählte Einkleidung, welche jedoch von R gezielt vorgebracht wurde. Zu berücksichtigen ist überdies, dass Anlass der Äußerung der R ein staatliches Handeln war. In solchen Fällen sog. Machtkritik, welche den historischen Ursprung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG bilden, kommt der Meinungsfreiheit ein nochmals gesteigertes Gewicht zu.²¹

Hinsichtlich des Grades der konkreten Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Polizisten ist zu berücksichtigen, dass eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, auch einen Angriff auf die Ehre der Mitglieder des Kollektivs darstellen kann. Je größer dieses allerdings ist, desto schwächer ist i.d.R. die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds. Der Grund hierfür ist, dass es bei Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um ein individuelles Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um einen vermeintlichen Unwert des Kollektivs und seiner Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht.

„Auf der imaginären Skala, deren eines Ende die individuelle Kränkung einer namentlich bezeichneten oder erkennbaren Einzelperson bildet, steht am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen oder Phänomenen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen.“ [BVerfGE 93, 266 (301 f.)]

Unzulässig ist es, eine Äußerung mit Bezug auf ein Kollektiv allein deswegen hinreichend konkret zu behandeln, weil ein solches Kollektiv eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet.²²

²¹ So zuletzt BVerfG, NVwZ 2024, S. 733 (735). **Vertiefungshinweis:** Anders als die Versammlungsfreiheit schützt das Grundrecht auf Meinungsfreiheit als Menschenrecht auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts prinzipiell (wenn auch mit geringerem Gewicht im Rahmen der Abwägung) rein auf Privatangelegenheiten bezogene Äußerungen (Vgl. BeckRS 2025, 1100, Rn. 24).

²² BVerfGE 93, 266 (302 f.).

Dem Urteil fehlt es jedoch an hinreichenden Feststellungen zu den Umständen, die die Beurteilung tragen könnten, dass sich die Äußerung auf eine hinreichend überschaubare und abgrenzbare Personengruppe bezieht. Es reicht nach den dargelegten Maßstäben nicht aus, dass die Kräfte des örtlichen Polizeikommissariats eine Teilgruppe aller Polizistinnen und Polizisten sind. Vielmehr bedarf es einer personalisierenden Zuordnung, für die hier aber nichts ersichtlich ist. Insbesondere genügt die einmalig wiederholte öffentlichen Präsentation der fraglichen Botschaft nicht, um anzunehmen, dass die A gezielt die zuständigen Polizisten ihres Wohnortes ansprechen wollte.

Überdies erfolgt die Konfrontation mit der Äußerung der R während der Amtstätigkeit der Polizisten im öffentlichen Raum, wobei aus den Sachverhaltsangaben nicht ersichtlich ist, dass die Begegnung von einer Vielzahl anderer Personen wahrgenommen wurde.²³ Die Polizisten wären daher nur in ihrer Sozialsphäre betroffen (aA vertretbar), wo nur noch ein entfernter Menschenwürdebezug besteht. Auch die kollektive Beeinträchtigung der Polizei als Institution dürfte mit Blick auf den Inhalt der Äußerung sowie den Modalitäten ihrer Kundgabe allenfalls gering ausfallen.

Einer eher vagen Beeinträchtigung der Rechte der Polizei bzw. Ihrer Beamter steht im Ergebnis demnach eine massive Einschränkung der Meinungsfreiheit gegenüber.

Zwischenergebnis: Das Urteil ist damit nicht angemessen (aA vertretbar).

e) Zwischenergebnis

Folglich ist die Anwendung von § 185 StGB unverhältnismäßig.

4. Zwischenergebnis

Der Eingriff in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG beruht zwar auf einer tauglichen und verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage. Indes wurde diese konkret in unverhältnismäßiger Weise angewandt, sodass der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

IV. Zwischenergebnis

Folglich liegt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG vor.

C. Art. 2 Abs. 1 GG

Aufgrund der Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG tritt Art. 2 Abs. 1 GG subsidiär zurück.

D. Gesamtergebnis

²³ Zur Relevanz der kommunikativen Begleitumstände s. BVerfG, BeckRS 2025, 1100, Rn. 27.

R wurde durch das Gerichtsurteil in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG verletzt. Somit ist die Verfassungsbeschwerde der R begründet.

Frage 2:

Daneben müsste R auch prozessfähig sein. Hierunter versteht man die Fähigkeit, eine Verfassungsbeschwerde einlegen und entsprechende Anträge im Prozess stellen zu können. Zweifel an der Prozessfähigkeit der R könnten sich daraus ergeben, dass sie erst 16 Jahre alt und damit noch minderjährig ist. Allerdings ist für das Verfahren vor dem BVerfG die Prozessfähigkeit nicht gesetzlich geregelt, die einschlägige Verfahrensordnung (BVerfGG) enthält dazu keine Normen. Andere Prozessordnungen knüpfen die Prozessfähigkeit an die Geschäftsfähigkeit an (vgl. § 52 Abs. 1 ZPO, § 62 Abs. 1 VwGO). Dadurch, dass R mit 16 Jahren nicht voll geschäftsfähig ist (§§ 106 f. BGB), wäre sie nach einer Analogie zu diesen Normen nicht prozessfähig.

Andererseits könnte es wegen der besonderen Bedeutung der Grundrechte darauf ankommen, ob die Rechtsordnung im Einzelfall die beschwerdeführende Person als reif genug ansieht, mit Bezug auf das jeweils gerügte Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht rechtsrelevante Entscheidungen zu treffen (sog. Grundrechtsmündigkeit).²⁴ Danach könnte R grundsätzlich auch ohne gesetzliche Vertreter prozessfähig sein.

Gegen die Lösung nach einem einheitlichen Schema spricht aber, dass das BVerfGG gerade keine typisierenden Maßstäbe zur Feststellung der Prozessfähigkeit bereithält. Dass Minderjährige ihre Grundrechte niemals eigenständig vor der BVerfG geltend machen können, scheint nicht überzeugend. Vor dem Hintergrund des jeweils in Anspruch genommenen Grundrechts ist daher vielmehr zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in Bezug auf das gerügte Grundrecht die Grundrechtsmündigkeit, also die notwendige Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit, besitzt.

Fraglich ist allerdings, wie die Grundrechtsmündigkeit festzustellen ist. Einerseits könnte auf gesetzlich fixierte Altersgrenzen bzw. entsprechende Wertungen abzustellen sein.²⁵ In Bezug auf die Meinungsfreiheit existieren jedoch keine eindeutige gesetzlichen Altersgrenze, aufgrund der politischen Bedeutung spricht jedoch die gesetzliche Regelung zum Mindestalter von 16 Jahren bei der Kommunalwahl (§7 KWahlG NRW) indiziell für Grundrechtsmündigkeit der R. Zur Absicherung dieses

²⁴ BVerfGE 28, 243 (255).

²⁵ Etwa bei politischen Betätigungen das Mindestalter bei der Kommunalwahl gem. §7 KWahlG NRW sowie speziell für die Religionsfreiheit § 5 RelKErzG (Vgl. Kingreen/Poscher, Grundrechte, 38. Aufl. 2022, Rn. 211 ff.).

Befundes ist nach der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit im konkreten Fall zu fragen sein. R ist in der Lage, die Bedeutung der Meinungsfreiheit in Deutschland einzuschätzen; insbesondere setzt sie sich – wenngleich in möglicherweise unangemessener Form – mit der Polizei als Staatsgewalt auseinander. Sie ist in der Lage, ihr Anliegen zu artikulieren und sachgerecht zu begründen, was durch die formgerechte Einlegung ihrer Verfassungsbeschwerde belegt wird. Mithin besitzt R die erforderliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit. Auch nach dieser Ansicht ist sie grundrechtsmündig und daher prozessfähig.

Zwischenergebnis: Insgesamt ist R damit prozessfähig.

Anmerkung: Die Erwähnung des Alters des Beschwerdeführers im Sachverhalt ist untypisch und deutet deshalb auf eine besondere Relevanz für die Falllösung hin. Aus diesem Grund waren vorliegend Ausführungen zur Prozessfähigkeit zwingend erforderlich, wenngleich man sich bei der Problematik auch etwas kürzer fassen könnte als oben erfolgt. Enthält der Sachverhalt keine Angaben zum Alter oder sonstige Einsichtsrelevanten Umständen kann man auf die Prüfung der Prozessfähigkeit verzichten oder diese im Sinne der Vollständigkeit unterstellen.

Formulierungsbeispiel:

[X ist somit beschwerdefähig.] Mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt ist auch davon auszugehen, dass sie als Volljährige voll geschäftsfähig und damit grundrechtsmündig sowie prozessfähig ist